



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

86. Gutachten des Hofgerichts vom 20. Juni 1831 über dieselbe Frage.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 86.

An Fürstliche Regierung.

Die in dem geehrten Erlasse Fürstlicher Regierung v. 30. Nov. v. 3. zur Begutachtung vorgelegte Frage, ob das uneheliche Kind einer Anerbin zur Succession berufen sey, oder ob es den später geborenen ehelichen Kindern und dem Stiefvater nachstehe, ist auch nach der Ansicht des Hofgerichts zu Gunsten des unehelichen Kindes zu beantworten.

Die Rechtsverhältnisse der Bauern regeln sich nach den für sie speciell vorhandenen Gesetzen. Wo aber diese keine Bestimmung treffen, da tritt das gemeine Recht ein. Es folgt dieß aus der Natur allgemeiner Gesetze, die ihrer Fassung nach auf alle Classen von Personen angewandt seyn wollen, und nicht eher Ausnahme zu machen erlauben, als bis dergleichen durch specielle Gesetze sanctionirt und so bestimmte Fälle der Subsumtion unter das allgemeine Gesetz wieder entzogen sind. Das Colonatrecht verfügt nun zwar über die Erbfolge bei bäuerlichen Gütern in mehrfach vom gemeinen Rechte abweichender Art. Ueber das Successionsrecht außerehelich geborener Kinder aber schweigt es. Deshalb bleibt für dieses das gemeine Recht unverändert stehn. Es beerbt also im Colonate, wie im *allodio* der *spurius* seine Mutter gleich einem ehelichen Kinde. Nur treten auch dabei die Modificationen ein, welche das Colonatrecht in Beziehung auf Alter und Geschlecht macht. Denn diese Modificationen giebt das Colonatrecht für jede Succession der Descendenten, ohne zwischen ehelicher und unehelicher Descendenz zu unterscheiden. Sind mehrere uneheliche Kinder einer Colonatseigenthümerin oder Anerbin vorhanden, so geht der Sohn den Töchtern und der älteste Sohn oder die älteste Tochter den jüngern vor. Dasselbe findet Statt, wenn neben unehelichen Kindern auch eheliche, später oder früher geborene vorhanden sind. Alle leiten in diesem Falle ihr Erbrecht von der gemeinschaftlichen Mutter her, und dieses ist ein gleiches bei den ehelich wie bei den unehelich geborenen. Der uneheliche Sohn geht also den ehelichen Töchtern, der uneheliche älteste Sohn oder die uneheliche älteste Tochter den später geborenen ehelichen Söhnen oder Töchtern vor; und umgekehrt. Der nach §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung eventuell berufene Ehemann folgt erst, wenn gar keine Kinder, auch keine uneheliche vorhanden sind.

Hat die Frau auf ein dem Manne gehörendes Colonat sich verheirathet, und vor der Heirath mit einem Andern außerehelich ein Kind erzeugt, so muß sie nach §. 22 der Gütergemeinschaftsordnung mit diesem sichten, durch welche Abtheilung das Kind von allem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Mutter

nach §. 23 der G. G. O. ausgeschlossen und den Todten gleich geachtet wird. Dieß muß auch dann eintreten, wenn der Eigenthümer des Colonats kinderlos stirbt, und solches nach §. 4 der G. G. O. auf die Ehefrau übergeht. Hier ist das außereheliche Kind völlig ausgeschlossen, und es verbleibt ihm nur sein natürliches Erbrecht für den Fall des Todes der Mutter. Anders gestaltet sich die Sache, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt des unehelichen Kindes schon zu dem eigenthümlichen Besitze des von ihren Eltern herstammenden Colonats gelangt war, und nun mit einem Andern als dem Vater des Kindes sich verheirathet. In diesem Falle bleibt dem außerehelichen Kinde, Sohn oder Tochter, sein Anerberecht, womit sich aber kein Anspruch auf Schichtung begründet. War die Mutter zur Zeit der Geburt des unehelichen Kindes noch Anerbin und verheirathete sie als solche sich an einen Fremden, so kommt ihr Vermögen das sie in dieser Zeit besitzt mit dem Kinde zur Schichtung, nicht aber ihr Anerberecht, welches bis zur Zeit des wirklichen Anfalls nur ein eventuelles ist und als solches keiner Taxation unterzogen werden kann. Stirbt sie vor dem Anfall, so tritt das uneheliche Kind an ihre Stelle. Es beerbt demnächst die Großeltern, wie auch nach gemeinem Rechte die unehelichen Kinder alle mütterlichen Ascendenten beerben. —

Streitige Fälle, in denen über das Anerberecht unehelich geborener Kinder zu entscheiden gewesen wäre, sind der Sittlichkeit zur Ehre selten vorgekommen. Ein einzelner Fall liegt aber in der Sache Grabbe gegen Keesse *) vor, in welcher im Jahre 1829 ganz nach den obigen Grundsätzen vom Hofgerichte entschieden ist.

Daß ein unbedingtes Vorrecht der ehelichen Kinder vor den unehelichen Vertheidiger hat finden können, mag seinen Grund in der Anwendung lehnrrechtlicher Principien auf die Colonatserbfolge haben, die bei den ältern Juristen häufig vorkommt,

Buri, Erläuterung des Lehnrrechts S. 982 ff.

Pufendorf, T. II. Obh. 79.

die aber in neuerer Zeit allgemein als unzulässig anerkannt ist.

Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts S. 520 a.

Danz, Handbuch des d. Pr. R. Th. 5. S. 297.

Gichhorn, Einleitung in das d. P. R. S. 364.

Auch ist der Successionsfähigkeit unehelicher Kinder die *levis notae macula* und der den unehelichen Kindern überhaupt nicht günstige Geist des deutschen Rechtes wohl entgegen gesetzt. Allein die nachtheiligen Folgen der *levis notae macula* erstrecken sich nicht weiter als die Gesetze sie ausdrücklich statuiren;

Gichhorn l. c. S. 89.

*) Anh. Nr. 87.

und das deutsche Recht unterläßt nicht nur, die unehelichen Kinder für unfähig zur Colonatsuccession zu erklären; sondern es erkennt sogar das Successionsrecht derselben auf den Nachlaß ihrer Mutter im Allgemeinen

cf. **Wernher, Observ. T. IV. Obs. 59.**

Gütergemeinschaftsordnung v. 1786 S. 22.

und die Fähigkeit der unehelich Geborenen, ein Colonat zu besitzen und zu bewirthschaften, ausdrücklich an. Das letztere ergiebt zwar als eine Sache die sich von selbst versteht nicht das geschriebene Recht; aber die tägliche Erfahrung lehrt, daß wenn Jemand ein Colonat kauft, oder als Interimswirth antritt, oder als Erbe seiner kinderlos verstorbenen Ehefrau erwirbt, nicht erst (wie etwa vormals in den Zünften bei Erwerbung des Meisterrechts) gefragt wird, ob er ehelich oder unehelich geboren.

Die hier über das Successionsrecht der unehelichen Kinder ausgesprochenen Grundsätze hält das Hofgericht für ganz allgemein anwendbar auf alle Colonate, bei denen ein Erbrecht und insbesondere ein Anerberecht Statt findet. Eine Distinction zwischen solchen Colonaten, die in irgend einem gutherrlichen Nexe stehn, und andern, die in keinem dergleichen sich befinden, und die Beschränkung des Successionsrechts auf die letztern scheint nicht zulässig zu seyn. Einige Provinzial-Gesetzgebungen, z. B. die Calenbergische und Lüneburgische,

Rambold, Juristische Erfahrungen Th. III. S. 165.

sprechen zwar den unehelichen Kindern alle Succession in Mehergütern ab. Auch läßt sich historisch vielleicht nachweisen, daß es Bauergüter giebt, bei denen früher die Töchter und deren eheliche oder uneheliche Descendenz ganz von der Succession ausgeschlossen, und die Uebertragung des Gutes auf Erben von der Willkür eines Guts- oder Leihherrn abhängig gewesen. Bei uns aber ist die Nachweisung eines solchen Verhältnisses, wenn sie auch, was sehr zu bezweifeln, gegeben werden könnte, unpraktisch. Denn die Verordnung vom 27. Dec. 1808 hat das Guts- und Leibeigenthum gänzlich aufgehoben, und namentlich §. 3 verordnet, daß bei den bisher im gutherrlichen Nexe befindlich gewesenen Colonaten nach Aufhebung des Guts- und Leibeigenthums völlig gleiche Successionsrechte gelten, wie bei den bisher freien Colonaten. Wollte die Gesetzgebung die hierdurch begründete rechtliche Verfassung ausser Acht lassen, und auch nur in der entferntesten Beziehung eine Abhängigkeit des Bauernstandes von Guts- und Leihherrn statuiren, so würde sie gegen Recht und Politik anstreiten und auf einen Zustand hinarbeiten, in welchem zu andern Zeiten und andern Orten, als den unsrigen, ein an Rechtlosigkeit grenzendes Verhältniß für das Recht der Bauern gehalten worden. Es mag wahr seyn, daß überhaupt kein Meherrecht, da es

ja immer nur ein durch Römische Rechtsbegriffe und durch Grundsätze der neuern Finanz- und Militair-Politik verbessertes Eigenbesitzrecht ist, sich mit dem freien Bürgerthum des Bauernstandes verträgt. Diese Wahrheit macht aber nicht die Herstellung des Leib- und Gutseigenthums nothwendig; sondern sie führt zu der Frage, ob nach Aufhebung dieses letztern nun nicht auch das Meyerrecht, so weit es daraus entsprungen, durch die Gesetzgebung gänzlich zu beseitigen sey. Lange Zeit hindurch hat die bauerliche Specialgesetzgebung kein weiteres Ziel gehabt, als die Sicherung der Dienste und Abgaben, welche von den Bauern an die Privilegirten und statt ihrer zu leisten. Das Interesse der Bauern selbst und des Ackerbaues kam nur so weit in Betracht, als es mit jenem höhern Zwecke zusammen fiel, und als der Benutzer eines Werkzeuges sein selbst wegen dabei interessirt ist, daß dieses gehörig im Stande und an der Reihe erhalten werde. Die Verhältnisse aber haben sich geändert. Durch die erweiterten Finanz- und Militairbedürfnisse der Regierungen und durch die fortgeschrittene Volksbildung ist der Schwerpunkt, die materielle und die moralische Kraft des Staates von den Privilegirten auf die Masse der Bevölkerung übergegangen, und in dieser sind die neun Zehnthelle Bauern mehr als das eine Zehnthel Städter oder sonstige Privilegirte. Deshalb ist jetzt nicht mehr die Aufgabe für die Gesetzgebung, zu finden, was in den bauerlichen Verhältnissen den Privilegirten nützt, sondern es ist allein ausfindig zu machen, was den Bauern frommt. Mit der ersten Aufgabe hat das Meyerrecht sich beschäftigt. Bei der bevorstehenden Lösung der zweiten wird sich vielleicht ergeben, daß es überall keines Meyerrechtes bedarf, und daß vielmehr die Zwischenmacht einer Guts- und Leibherrlichkeit zwischen dem Staate und dem gewichtigsten Theile seiner Angehörigen dem Zwecke des Staats hinderlich ist. Politisch, wie rechtlich mögte die Distinction zwischen gutherrlichen und andern Bauern allgemein, und so auch in Beziehung auf die zur Begutachtung vorgelegte Frage zu verwerfen seyn.

Die mitgetheilten Actenstücke werden ergebenst remittirt.

Detmold den 20. Juni 1831.

Fürstlich Lippisches Hofgericht.

N^o 87.

In Sachen der Einsiegerin Reese geborenen Grabbe zu Billenbruch, Klägerin m. Recurrentin gegen den Kleinkötter Grabbe Nr. 14 das., Beklagten m. Recursen,

Abtretung eines Colonats betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. Ritter